

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1824**

312 (31.3.1824)

312^{tes} Protocoll

des durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden der Herr Büchler, Präsident.

„ Bairen „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Heisinger, supplirt durch H^{rn} Engelhardt.

„ Hessen „ „ Putsch.

„ Nassau „ „ Ritter von Poppler.

„ Niederland „ „ Bourcourd.

„ Preussen „ „ Jacobi.

Maerx den 31^{ten} Maerx 1824.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess der Großherzoglich Badische Herr Bevollmächtigte, in seiner Eigenschaft als zutlicher Präsident der Commission, Folgendes äusseren:

Prasidium. Mit wahren Bedauern sehe ich mich als zutlicher Präsident der Central-Commission in dem unerwarteten Falle, die hochgeehrten Mitglieder dieser für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt, durch den Wiener-Congress angeordneten Versammlung in Kenntniß setzen zu müssen, dass in Gefolge der in den Protocollen N^o 309 vom 6^{ten} und N^o 311 vom 26^{ten} l. M. vorgekommenen Anträge, wegen der zu Biebrich in Verbindung mit Hochheim, für die Berggüter entstandenen Ladestationen, von Seite der Großherzoglich Hessischen sowohl, als auch der Herzoglich Nassauischen, zunächst hierbei betheiligten resp. Regierungen, Maassregeln im Hafen zu Bingen und zu Laub angeordnet wurden, wodurch die freie Schifffahrt auf dem Rheinströme unterbrochen und der conventionsgemäße Zustand derselben, für sämtliche übrige mitbetheiligte Uferstaaten-Regierungen, verletzt worden ist.

Nach dem in dem Protocolle N^o 309 vom 6^{ten} l. M. §I., auf den Antrag des Prasidiums, von den übrigen Mitgliedern angenommen und gemeinschaftlich gefassten Commissions-Beschlusse, war die Central-Commission beauftragt, die nähere Erklärung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten in Antwort auf die, welche der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte in diesem Betreff zu dem erwähnten Protocolle abgegeben, vordersamst zu erwarten. Statt dessen, gab der

von

St.

von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten,
mit der aus dem Protocoll bereits bekannten Anzeige unter dem
26^{ten} L. No. in die Hände des zeitlichen Praesidenten niedergelegte
Arrest-Befehl des Bürgermeisters der Stadt Bingen vom 25^{ten}
L. No. 1. wonach in Gemässheit einer Verfügung der Großherzog-
lich Hessischen Regierung der Provinz Rheinhessen vom 10^{ten}
L. No. der Befehl ertheilt wurde, das von Coellen angekommene
Schiff, der Bachus genannt, so lange festzuhalten, bis andere
Befehle ertheilt würden; die hieraus folgende nothwendige
Veranlassung zu dem in der Commissions-Sitzung vom 26^{ten}
L. No. gefassten Beschlusse, wonach der Großherzoglich Hessische
Herr Bevollmächtigte ersucht wurde, seine höchste Regierung
in Kenntniß zu setzen, daß die in Bingen angeordnete Maafs-
regel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sey, damit
sie nicht Veranlassung gebe, zu Retorsions-Maafsregeln, die
gleichstehend für den rheinischen Handel und die Schiffahrt
werden könnten.

Während in der Zwischenzeit über den Vorgang in Bingen auch
der unverweilt bei der Central-Commission in Umlauf gesetzte
Bericht der provisorischen Verwaltungs-Commission der Rheinschiff-
fahrt N^o 608 vom 27^{ten} L. No. 1 die Arrestation der Ladung des
Intermediär-Schiffers Franz Schud von Bacharach, im Hafen
von Bingen, wegen beabsichtigter Ueberschreitung der ihm zum
Befahren angewiesenen Stromstrecke betreffend, unlangte, womit
die hierüber der Verwaltungs-Behörde erstattete Anzeige des
Stations-Controleurs zu Bingen N^o 31 vom 26^{ten} L. No. 1 vorge-
legt und dessen hierüber unter dem 25^{ten} L. No. aufgenommenen
Verbalproceß eingesendet wurde. Siehe die Anlage A. zum gegenwär-
tigen Protocoll; erschien unter dem gestrigen, der Herzoglich Nassau-
sche Herr Bevollmächtigte persönlich dahier und bestätigte die
bereits kund gewordene Nachricht; daß bei dem Herzoglich Nassau-
schen Erhebungs-Amte in Caub, auf Vuordnung der Herzoglich
Nassauischen Regierung, als Repressalien, gegen die im Hafen
zu Bingen, auf die Großherzoglich Hessischer Seite, nach ange-
ordneter Arrestbelegung, erfolgte Ausladung, ein sogleich ausgefüh-
ter Arrestbefehl, zur Festhaltung für alle nach den Großher-
zoglich Hessischen Rheinhäfen bestimmte Intermediär-Schiffer
erzangen und in solange angeordnet sey, bis die von der Groß-
herzoglich Hessischen Regierung in Bingen ausgegangene Arrest-
belegung

Beladung des Schiffes *Bachus* genannt, wieder zurückgenommen
sein würde.

Aus den von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmäch-
tigten dem Praesidium bewilligt vorgelegten Actenstücken und
desen: als Beilage B. 1 diesem Protocoll beigefügte: vorläufig abgege-
bene, Erklärung zum heutigen Protocoll über die, auf dem Retor-
sionsweg angeordneten allgemeine Festhaltung der vom Niederrhein
nach den Großherzoglich Hessischen Rheinhäfen bestimmten Ladun-
gen, in Caub, war zu sehen, wie bereits mehrere, Königlich Preuss-
schen und eigenen Herzoglichen Unterthanen gehörigen Schiffe da-
selbst angehalten und dadurch von der weiteren Fahrt nach ihrer
Bestimmung verhindert worden waren.

Unter diesen über so unvorgesehnen als dringlichen Umständen, wodurch
die Schifffahrt auf dem Rhein zum empfindlichen Nachtheil und
nothwendiger Beschwerteführung des Handels- und Schiffer-Standes,
sämmlicher übriger Uferstaaten unterbrochen und gekemmt worden
ist, erachtet es Praesidium über so pflicht- als sachgemäß, die übr-
igen verehrten Herrn Mitglieder der Central-Commission hiermit
angelegentlich einzuladen, sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse
dahin vordrusamst zu vereinbaren; die betreffenden Herren Bevoll-
mächtigten von Hessen und Nassau dringend zu ersuchen, bei
ihren resp. Regierungen unverweilt die geeigneten Schritte veranlassen
zu wollen, daß beiderseits die in Bingen und Caub angeordneten,
durch keinen Artikel, weder des Rhein-Octroi-Vertrags von 1804,
noch der Wiener-Convention von 1815 zu rechtfertigendem Arrestbe-
legungen zurückgenommen, die über diesen Gegenstand zwischen
den beiderseitigen Regierungen entstandenen Differenzen in den ver-
tragsmäßigen Weg zurückgeführt und bei der zur Vermittelung bereits
aufgerufenen Central-Commission weiter verhandelt werden.

In dieser Beziehung ist das heutige Protocoll eröffnet und
die übrigen Mitglieder der Central-Commission werden hiermit
ersucht, sich über die vorliegenden Beschwerden näher äußern zu
wollen.

Baden; Mit dem Praesidial-Antrage einverstanden, unter Vorbehalt
näherer Berichts-Erstattung an seine Regierung und weiterer Erklä-
rung, nach, über diesen Vorgang eingeholte, speciellen Instruction
seines höchsten Hofes.

Bayern; Die unterzeichnete Königlich Bayerische Commissar kann sich
Befremden nicht unterdrücken, daß man auf den Inhalt des
Beschlusses

Beschlusses der Central-Commission in Beziehung auf diesen Gegenstand im 311. Protocoll - statt denselben vor dieser Commission gehörig auszutragen - factisch durchgriff, d. h. statt die Ladung in Bingen wieder frei zu geben, die wirkliche Ausladung gewaltsam bewerkstelliget wurde; wodurch die dem Handel gleich nachtheiligen Repressalien in Laub erst erfolgten, die, von beiden Seiten, bei bevorstehender Frankfurter Oster-Messe, und den neuen Mauthumstellungen an der Großherzoglich Hessischen Grenze, die Eigenthümer der Waaren in die nachtheiligsten Verlegenheiten und bedeutenden Verlust ihres Vermögens versetzen müssen.

Solche Nachtheile für einzelne Fälle finden noch eine denkbare Vergütung bei schneller Aufhebung der Arrest-Befehle, die vorerst nothwendig sind.

Bedeutender sind die Folgen, für den ganzen Rheinhandel, weil der Handelsmann hier die Fälle erblickt, die sein ganzes Vermögen der Willkür preis geben. Wer kann es noch wagen, große Transporte über den Rhein gehen zu lassen, bei denen Hunderttausende gewagt werden, wenn das Gut zu rechter Zeit nicht ankommt, das contractmäßig abgeliefert werden muß, oder in einer solchen gefährdeten Zeitfrist um so viele proft im Werthe fallen kann? -

Ich erkenne es für meine vorderste Pflicht, meiner allerhochsten Regierung über diese Vorgänge Bericht zu erstatten, indem ich für äußerst nöthig erachte, daß alle Uferstaaten sich öffentlich und erneuert aussprechen: daß niemals eine solche Arrestirung formen geschehen werde, die nicht durch die Verträge deutlich ausgesprochen seye.

Frankreich; Ohne mich für den Augenblick über den Werth der Beweggründe auszusprechen, welche die Differenzen veranlaßt haben, die zwischen den Herrn Bevollmächtigten von Hessen und Nassau bestehen, sieht Unterschnrter in dieser That nichts anders, als eine wirkliche Uebertretung der Convention von 1806 und eine willkürliche Verletzung des Bestandes der Gemeinschaft der Rheinuferstaaten, welche um so sträflicher ist, als sie alle Ordnung- und Gerechtigkeits-Principien compromittirt, die, in dem gemeinschaftlichen Interesse des Handels und der Uferstaaten-Regierungen, worunter Hessen und Nassau gehören, zu erhalten, der Central-Commission Pflicht ist.

Wenn bei einer solchen Lage der Sachen der erste Schritt der Abweichung, der durch die Hessischen Behörden zu Bingen gemacht wurde und besonders die als Folge geschehene Ergänzung desselben durch

A. h.

durch das Ausladen der Waaren zu bedauern ist; so darf man wenigstens nicht aus dem Gesicht verlieren, daß diese Maasregel in einem Irrthume ihren Ursprung zu haben scheint, zu welchem sich die Behörde von Bingen verleben ließ, indem sie nur deswegen das Fahren des Schiffers Scheid anhalten ließ, weil sie voraussetzte, daß dieser Schiffer nur bis Bingen zu fahren patentirt sey, während dem er wirklich auf den authentischen Listen von 1808 zur Ausübung der Schifffahrt zwischen Mainz und Coblenz, also auch mit der Befugniß nach Biebrich zu fahren und allenfalls daselbst auszuladen, eingetragen ist.

Unterszeichneter hat mit Staunen und mit einem schmerzlichen Gefühl wahrgenommen, daß von Seiten der Nassauischen Behörde zu Coblenz ein ähnliches (ebenfalls irrtümliches) Motif bei den Petersions-Maasregeln nicht bestand, die daselbst auf eine gewisse Anzahl Schiffer ausgeübt wurden, und daß in dieser Hinsicht weder die ersten Umstände noch die allgemeinen Ordnungs- und Billigkeits-Rücksichten zu Rathe gezogen worden sind.

Ein solcher Vorgang mußte um so überraschender erscheinen, als er offenbar die Autorität der Central-Commission mißkennt, welche der Herr Commissarius von Nassau anfänglich angerufen hatte, während dem er gleichzeitig auf eine drückende und absichtliche Weise die Ungerechtigkeiten versucht, um deren Abstellung zu Bingen er die Central-Commission behülflich zu seyn, gebeten hatte.

Unterszeichneter protestirt daher förmlich, Namens seiner höchsten Regierung, gegen jede andere und ähnliche Maasregel und trägt förmlich vor allen Dingen auf die Wiederherstellung des Status quo von beiden Seiten, an.

Hessen; In der Sitzung vom 6^{ten} Mainz d. J. habe ich ein Motum vorgebracht, in welchem die beabsichtigte Fahrt über Biebrich und Hochheim als eine offenbare Defraudation der Mainzer-Schiffahrt bezeichnet wird, durch welche die Umschlagsrechte der Stations-Häfen, auf denen die ganze Petersions-Convention beruht, die alle Rheinverstaaten unter der Garantie der hohen allirten Mächte bis zum definitiven Reglement auf dem Rhein aufrecht zu erhalten, sich in Wien verpflichtet haben, factisch aufgehoben würden. Besser die völlige Freiheit der Rheinschifffahrt ausgesprochen ist, würde die gedachte Fahrt über Biebrich und Hochheim für die Sicherheit der Transporte die nachtheiligsten Folgen

Folgen haben. Die Zuverlässigkeit des Handels würde vernich-
tet und die Rechte des Schifferstandes verletzt werden. Nach den be-
stehenden Verordnungen ist den Rangschiffen nicht gestattet, eine
Fahrt zwischen Coblenz und Biberich, und dem Oberheim und
Hochheim zu betreiben. Da alle Waaren diesen Weg, auf welchem
die Octroi-Gebühren zu Mainz umgangen werden, nehmen würden,
so wäre es keinem Zweifel ausgesetzt, daß die Rangschiffe der
directen Fahrt, welche den wichtigsten Theil des Schifferstandes
bilden, ohne Beschäftigung bleiben und gänzlich zu Grunde gehen
würden. Es ist aber Pflicht der Rheinuferstaaten, dem Schiffer-
stand bis zum Erlaß des definitiven Reglements in dem Genusse
seiner zugesicherten Rechte zu schützen und zu diesem Behuf
den jetzt auf dem Rhein bestehenden und ihren garantierten
Zustand aufrecht zu erhalten. Mein Hof glaubt um so mehr
auf kräftige Mitwirkung der übrigen hohen Uferstaaten rech-
nen zu können, als die Rheinschiffahrt-Verwaltung, laut
der eingegangenen Verträge, eine Angelegenheit der Gesammt-
heit ist.

Der Vortheil, den die ordnungswidrige Versendung der Güter über
Biberich und Hochheim gewährt, besteht hauptsächlich in den
verminderten Fracht-Preisen, welche auf diesem Schleichweg
bezahlt werden können, weil zu der Fahrt von Coblenz nach
Biberich nur eine beliebige sehr geringe Anzahl Intermediär-
Schiffer bis jetzt zugelassen worden, die im Fall sind, eine oder auch
mehrere Reisen in einem Monat zu machen, folglich sich mit einer
mit geringeren Fracht begnügen können, als die Rangschiffe
von Coblenz und Mainz, die kaum im ganzen Jahre 2 Gütertransporte
zu Stande bringen, von deren Ertrag sie das Jahr hindurch leben
müssen.

Die Behauptung des Nassauischen Hohen Bevollmächtigten, daß
in keinem Vertrag über die Rheinschiffahrt irgend eine Verfügung
enthalten sey, welche festsetze, wie die Güter auf dem Rhein zum
Ort ihrer Bestimmung gelangen sollen, ist nicht nur unvereinbar
mit der Convention von 1801, die Mainz zum Stations-Hafen
erklärt, sondern sie steht auch in offenbarem Widerspruch mit
dem § 58 des Gelde-Reglements, welches den Schiffen bei Strafe
der Ausschließung aus der Gilde ausdrücklich verbietet, die für
den Stations-Hafen zu Mainz bestimmten Waaren, wozu ohn-
streutig alle nach dem Main und Oberheim bestimmten Güter
gehören

gehören, zwischen Bingen und Mainz auszuladen und ihnen vielmehr vorschreibt, die ganze Ladung unberührt in den Hafen von Mainz zu führen, von wo aus die nach den Häfen des Rheingaus bestimmten Waaren, auf kleinere, zu diesem Gebrauche geeignete Fahrzeuge verladen werden sollen.

Die Verwaltungs-Commission hat vollkommen in dem Geiste der Verordnungen erklärt, daß die beabsichtigte Fahrt über Biebrich und Hochheim ein ungesetzliches Unternehmen, und durch die schleunigsten Maasregeln abzuwenden sey. Die Central-Commission könnte ihre Mitwirkung nicht versagen, ohne dem Vorwurf sich auszusetzen, die jetzt noch auf dem Rhein bestehende Ordnung vernichtet und die zahlreiche Classe der Frangschiffer zu Gunsten einiger Intriquanten zu Grunde gerichtet zu haben.

Die von dem Herzoglich Nassauischen Herrn Commissär in der letzten Sitzung vom 26. d. dieses, zu Protocoll gegebene Abstimmung hat heftige Beschwerten über die zu Bingen Statt gefundene Anhaltung des Schiffes, Bachus genannt, zum Gegenstand. Diese beruhen aber lediglich auf der irrigen Meinung, als wenn die befragte Anhaltung mit der projectirten Fahrt über Biebrich und Hochheim in Verbindung stünde. Sie hat aber auf dieselbe keinen unmittelbaren Bezug; sie ist nur die natürliche Folge einer seit vielen Jahren auf dem Rhein bestehenden Verordnung.

Vermolge des §. 20. der Convention von 1806. und verschiedener darauf Bezug habenden Verordnungen sind alle Intermediärschiffer auf eine gewisse Stromstrecke angewiesen, die sie befahren dürfen.

Der Schiffer Scheid, Eigenthümer des Schiffes Bachus, gehöret zu dem Schiffer-Verain, der durch Beschluß der Central-Commission vom 3. April 1831 autorisirt ist, die Fahrt zwischen Coelln und Bingen zu betreiben, welcher Beschluß von Hessen genehmigt wurde. Der Schiffer Scheid darf aber vermolge seines Patentes, so wie alle andere Schiffer der Binger-Frangfahrt nur die Fahrt von Coelln nach Bingen betreiben, eine jede andere Fahrt ist ihm untersagt. Als er nun dennoch vor einigen Tagen in Bingen mit einer für Biebrich bestimmten Ladung ankam, wurde er angehalten, in Bingen auszuladen, wodurch die Schiffahrt nicht unterbrochen wurde, indem bereits die Güther des Schiffers Scheid in Mainz angekommen sind. Dieselbe Maasregel würde gegen jeden anderen Schiffer ergriffen werden, der sich

sich erlauben wolle, nach eigener Willkür eine Fahrt zu betreiben, zu welcher er durch sein Patent nicht autorisirt ist. Diese Darstellung der Sache wird die Central-Commission von der Gesetzmäßigkeit der Maasregel überzeugen, so im Bingen gegen den Schiffer Scheid genommen worden und die man jetzt als einen Eingriff in die Gesetze qualificiren will.

Was der Nassauische Herr Bevollmächtigte von Hessischem Maathwesen angeführt, kann ich mir um so weniger erklären, als ich mit keinem Wort Veranlassung dazu gegeben habe.

Ich wiederhole meine gegen die betreffenden Schiffer gemachten Anträge und dehne solche dormalen auf die Contravention des Schiffers Scheid aus, und trage darauf an, daß er im wiederholten Fall des Vergehens mit der im §. 58. verordneten Ausschließung aus der Gilde bestraft werde. Es kann nur durch strenge und schnelle Maasregeln der Anarchie, welche die Rheinschiffahrt bedroht, ein Damm gesetzt werden.

Es wird mir so eben die Anzeige gemacht, daß, nachdem der Schiffer Franz Scheid von Bacharach, durch die nothgedrungene amtliche Einschreitung der Behörde in Bingen, in die Schranken der gesetzlichen Ordnung zurückgeführt worden ist, dessen Wiederabfahrt aus dem Hafen von Bingen durchaus keinem Anstand mehr unterliegt. Besagter Schiffer würde selbst nicht den mindesten Aufenthalt erlitten haben, wenn er nicht ein gesetzwidriges Verfahren eingeschlagen und unterlassen hätte, den bestehenden Schiffahrtspolizeilichen Normen Genüge zu leisten.

Zugleich meldet man mir, daß von Seiten der Herzoglich Nassauischen Regierung die sogenannte "retorsionsweise" Beschlagnahme mehrerer Königlich Preussischen Schiffe, welche Ladungen für Großherzoglich Hessische Häfen haben, in Caub Statt gefunden hat. Da die angehaltenen Schiffe auch keine illegalen, sondern auf einer rechtmäßigen, durch die Rheinschiffahrts-Verordnungen und ihr Schiffer-Patent ihnen zugestandenem Fahrt, welche sie seit vielen Jahren ungehindert betreiben, begriffen waren, auch besagte Schiffer in allen Stücken den bestehenden Verordnungen Genüge geleistet hatten, so erscheint die von der Nassauischen Regierung anbefohlene Beschlagnahme, durch welche man nach der eigenen schriftlichen Erklärung der Herzoglich Nassauischen Amtsbehörde zu Caub eine neue Concession erzwingen will, als eine willkürliche, den bestehenden Gesetzen

und

und eingegangenen Verträgen gleich sehr unvordringende Hand-
lung, die den Charakter einer offenbaren Gewaltthätigkeit an
sich trägt, und selbst nicht den Schein des Rechts und der Gesetzmäßigkeit ansprechen kann. — Durch die in Bingen Statt ge-
habte kompetente Amtshandlung zu gesetzlicher Handhabung posi-
tiv bestehender schiffahrtspolizeilichen Normen, ist ein Schiff augen-
blicklich und zwar einzig und allein durch das gesetzwidrige
Verfahren und die Widersetzlichkeit des Schiffers angehalten, aber
in seiner Fahrt keineswegs gehemmt worden, indem bereits die
Güter, die es an Bord hatte, den Hafen von Bingen verlassen
haben, und das Schiff ein gleiches zu thun, befugt ist. Die
in Caub Statt gehabte gewaltsame Massregel stützt sich dagegen
auf kein Gesetz, noch auf irgend eine Rheinschiffahrtspolizeiliche
Verfügung. Durch diese Beschlagnahme, die Nassau auf alle,
nach Heftischen Häfen bestimmte Schiffe auszuwehnen gesonnen
sein soll, würde die große Schiffahrt nothwendig gehemmt
und der Handel auf dem Rhein gänzlich unterbrochen werden.
Die Central-Commission wird ohne Zweifel die Nothwendigkeit
fühlen, sich diesem Vorhaben durch alle ihr zu Gebot stehenden
Mittel entgegen zu setzen; indem ich meine verehrten Herren
Collegen dringend hierzu aufzufordern die Ehre habe, glaube
ich gegen den gewaltsamen Eingriff der Nassauischen Regierung
in die Freiheit der Rheinschiffahrt, wodurch alle Uferstaaten
gleich sehr gefährdet sind, förmlich protestiren, so wie die daraus
entstehenden, für den Handel höchst verderblichen Folgen, die
noch durch die in wenigen Tagen wartende Epoche der Frank-
furter und andere Messen vermehrt werden, einzig und allein
der Herzoglich Nassauischen Regierung zuschreiben zu müssen.

Niederland. Der Commissar der Niederlande, indem er sich auf
das Conclusum der Central-Commission vom 26. dieses bezieht,
protestirt förmlich gegen die in Bingen 1. Großherzogthum Hessen;
gechehene Arrestirung eines Handelsschiffs und dessen gezwungene
Ausladung, — ein Verfahren, welches keineswegs durch die vorge-
brachten Scheingründe gerechtfertigt ist, indem aus dem Art. 11.
der noch in Kraft bestehenden Convention von 1824 klar hervor-
geht, daß nur, um die Zahlung der Octroi-Gebühren, der
Strafen und Unkosten sicher zu stellen, 1. welches der Fall
bei dem in Bingen arrestirten Schiffer nicht war, 2. das Schiff
wie in Contravention betroffenen Schiffers angehalten werden
kann

kann, wenn er anders nicht eine zahlungsfähige Bürgschaft an Ort und Stelle stellt. Er protestirt ebenfalls gegen die nemliche willkürliche Maassregel der Schiffs-Verurteilung die so eben in Caub, Herzogthum Nassau, als Reprisalie ergriffen worden ist, eine Maassregel, die er desto überlitter findet, als sie den Zweck der Institution und die Autorität der Central-Commission wekrennt, vor welche bereits durch den Herrn Bevollmächtigten von Nassau die Klage gegen das factische Verfahren in Bingen gebracht wurde, und welche der Sache auch eine solche Folge gegeben hat, daß weder eine Justiz-Verurteilung erfolgt, noch zu fürchten ist, weil ferner die traurige Wirkung dieser sogenannten Retorsionsmaassregel, die übrigens wie man in Befahrung gebracht hat, gar nicht im Verhältniß mit dem in Bingen Vorgefallenen steht, großen Theils auf den Handel von Ufer- und anderen Staaten zurückfällt, die dem Zwist zwischen Hessen und Nassau gänzlich fremd sind, der, in letzter Analyse aus einer beginnenden, und durch die sehr hohen Kosten im Hafen von Mainz veranlaßten Rivalität für die Waaren-Expedition entstanden ist.

Wenn nach dem Art. 131 der Convention von 1804 und nach dem Art. 26 des Wiener-Vertrags die Schiffe, sogar in Kriegszeiten, auf dem Rhein das Privilegium der Neutralität genießen sollen, so ist um so mehr zu hoffen, daß die Regierungen von Hessen und Nassau sich besulen werden, einem gewaltsamen Verfahren ein Ende zu machen, welches, um einige Territorial-Interessen in Schutze zu nehmen, die Rheinschiffahrt hemmt, sie in Miscredit bringt, und dem Handel Verluste zuzieht.

Der Commissar der Niederlande behält sich übrigens seine weitere Proclamationen vor wegen allenfallsigen Verlustes und Schaden, welche Niederländischen Untertanen durch das in Bingen und Caub statt gehabte gewaltsame Verfahren erleiden könnten.

Preussen; Es hat die Großherzoglich Hessische Regierung, in der Absicht, der Waaren-Versehrung zu steuern, welche dadurch statt findet, daß Schiffer, welche stromaufwärts kommen, die Hessische Rheinstrücke bei Bingen erreichen und Güter führen, welche bestimmt sind, auf dem Main weiter verführt zu werden, den Hessischen Lurpfad nach unterhalb Biberich verlassen, dort ausladen und die Waaren zu Lande bei Hochheim auf den Main bringen lassen und auf diese Weise das Erhebungs-Amt der Rheinschiffahrts-Gebühren zu Mainz umgehen. —

die

die Festhaltung der Schiffe zu Bingen decretirt, welche keine, auf Herzoglich Nassauische Privilegien am Rhein lautende Patente haben und die für das Rheingau bestimmte Waaren weder in Bingen ausladen und von dort an ihre Bestimmungs-Orte transportiren, noch ihre Fracht ohne ab- und beladen bis Mainz fortsetzen wollen.

Die vorgedachte Regierung stützt sich hierbei sowohl auf die noch bestehende, obwohl nicht streng gehaltene Verfügung, daß kein Schiffer die in seinem Schifferpatente enthaltenen Stromstücke überschreiten darf, so wie auf den 38. Artikel der Mainzer-Gilde-Verordnung, wornach kein von Coellen kommender Schiffsmeister zwischen Bingen und Mainz ausladen darf.

Die Herzoglich Nassauische Regierung behauptet dagegen, daß kein Artikel der Verträge besteht, welcher das Nassauische Territorium von der Befugnis ausschließt, vermittelt der Intermediär- oder Kleinschiffahrt, Waaren auf dem Rhein direct zu beziehen, und halt sich nicht für verpflichtet, Rücksicht darauf zu nehmen, ob dieses eine Umgehung des Mainzer-Erhebungs-Amtes der Rheinschiffahrts-Gebühren zur Folge habe oder nicht.

Beide Theile brachten ihre Ansichten an die Central-Commission, bevor diese indessen in den Stand gesetzt war, gründlich in die Sache einzugehen, wurde Hessischer Seits am 25. d. Mo. ein Schiffer, dessen Patent angeblich für die Fahrt zwischen Coellen und Bingen lautet, in der gedruckten authentischen Liste vom 15. October 1805, aber sub N^o 63. unter den für die Intermediär-Fahrt zwischen Coellen und Mainz bezeichneter Schiffern steht, dort aber nicht ausladen, sondern nach Biberich etc. fahren wollte, angehalten und zum Ausladen gezwungen; worauf ein paar Tage nachher Herzoglich Nassauischer Seits mehrere Schiffer zu Caub mit der Erklärung arretirt wurden: "daß der Anker aufhören würde, sobald die Großherzoglich Hessische Behörde erklärte, der Schiffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen kein Hinderniß ferner in den Weg legen zu wollen."

Wenn die Regierungen beider Uferstaaten Schiffer ihrer Untertanen mit Ladungen für ihre respective Territorien angehalten hätten, so würde die Sache nicht völlig so schlimm stehen, als jetzt, wo das fast Unglaubliche geschehen

hon ist, nemlich statt Schiffe der Untertanen des Gegners anzuhalten, zu fremde, und zwar Preussische Schiffe haben anhalten lassen, welches mich veranlaßt, hierdurch zu erklären: daß ich mich jeder Äußerung über diesen Streit so lange gänzlich enthalten werde, bis davon diese Schiffe losgelassen und die Schiffer entschädigt sind, die respectiven Regierungen für diese Anhaltung und die Folgen davon verantwortlich mache, über das Gesammte Verfahren bei meinem allerhöchsten Hofe Instructionen eingeholt haben werde und mich auf die Frage beschränke: ob die Intention in dieser Sache durch andere Mittel, als durch Mund und Feder vorzuschreiten noch vorzuziehe oder nicht?

Sapart; Was den Vorgang selbst betrifft, so beziehe ich mich auf meine bereits gestern in die Hände des Präsidenten übergebene, dem heutigen Protocoll beigefügte Erklärung an die Central-Commission. Die heute zu Protocoll abgegebenen Abstimmungen des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten geben mir reichen Stoff zu Bemerkungen, die nicht bloß für den vorliegenden Fall von Folge sind!

Ich halte mir zu diesem Zwecke das Protocoll ausdrücklich offen.

Doch kann ich nicht umhin, einige Andeutungen vorläufig hier anzuschalten.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte gibt der Sache eine wirklich sinnreich genug ausbedachte, aber leider in keiner Weise stichhaltige Wendung.

Die ursprüngliche Beschwerde war gegen die Ausladungen in Brubich gerichtet: man erklärte, daß man alle der Großherzoglichen Regierung auf dem Großherzoglichen Gebiet zu Gebot stehende Mittel anwenden würde, um die behaupteten Säter durchzuführen.

Fetzt, nachdem man zur Ausführung dieser Gewalt ein Schiff in Bingen arrestirt, trotz der Abmahnung der Central-Commission nicht losgelassen, vielmehr die faktische Maßregel in erhöhtem Grade durch gezwungenes Ausladen durchgeführt hat, läßt man erklären, daß das bloß des Patentes des Schiffes Schuld wegen geschehen ist!

Der Schiffer Schuld hat in Coellen durch die Rheinischschiffahrts-Behörde seine Ladung zugewiesen erhalten: darunter war Gut nach den Cassanischen Rheinhäfen Geisenheim, Eltrille und Brubich bestimmt

N^o 608.

Die Arrestation der Ladung des
intermediär-Schiffers Franz
Schuld von Bacharach im
Hafen von Bingen wegen beab-
sichtigter Ueberschüttung der ihm
zum Befahren angewiesenen
Stromstricke betreffend.

So eben ist uns von dem Stations-Controleur zu Bingen,
der in nebennubizirtem Betreff gemachte Anzeige zugekommen, wie
beiden uns daselbst hochpreusslicher Central-Commission in original ge-
horsamt vorzuliegen. Bei dieser Gelegenheit können wir unsern tiefen
Schmerz darüber nicht unterdrücken, daß die zum Besten und zur
Sicherheit der Schifffahrt bestehende gesetzliche Ordnung auf dem
Rhein immer mehr untergraben werde, und finden nur Trost in
der zuversichtlichen Hoffnung, daß es hochpreusslicher Central-Com-
mission gelingen werde, durch wirksame und weise Einschreitungen
dem gesetzwidrigen Benehmen der Schiffer und Kaufleute, durch
welches dieselben zu dieser Unordnung Veranlassung geben, Schranken
zu setzen.

Mainz am 27. März 1824.

Die prov. Verwaltungs-Commission der Rheinschifffahrt.
In Abwesenheit des durch Unpäßlichkeit verhinderten Directors,
Gen. Gergens. Wenzel.

voll. Orth.

An
die hochpreussliche
Central-Commission
für die Rheinschifffahrt
Angelegenheiten

zu

Mainz.

24,

L. 21

Bingen den 26^{ten} März 1854

An
die provisorische Verwaltungs-
Commission für die Rhein-
Schiffahrt

zu
Mainz

Z. N. 1094. 2081. u. 2216.
d. d. Mainz den 10^{ten} und 23^{ten} März 1854.

Die gegen die im Werke seigende
ordnungs-widrige Ausladungen in
Rübrich, zu Cölln geladenen Gütern
betreffend.

In Gemässheit der von Großherzoglich Hessischer Regierung
zu Mainz dem Unterzeichneten erteilten Befehle, mittelst hohen Res-
cripten vom 10^{ten} und 23^{ten} März d. J. wurde der Schiffer Franz Scheid
von Rocharach, aus dem Hafen von Cölln kommend, laut angebo-
genem abschriftlichen Verbalprozess, angehalten, daher seine ganze Ladung
auszuladen, demselben überlassen die nach dem Rheingau für den Ufer-
verkehr bestimmte Waaren, durch dahin patentisirte Schiffer führen
zu lassen, und, im Falle die in seinem Fahrzeug befindlichen BC 10
Körbe Tabacs-Blätter nicht durch seine Veranstaltung durch die Gilde-
schiffer, gemäß Art. 2. des Gilde-Reglements nach Mainz gebracht
würden, dieses von Amts wegen geschehen müßte.

Indem ich mich bewogen finde, dieses hohen Commission zu berichten,
verharre ich mit aller Hochachtung.

Gez. Hüßens.

Abschrift

Heute den fünf und zwanzigsten März Tausend acht hundert
zwanzig vier, wurde in Gemässheit des 115^{ten} Art. der Rhein-Retroi-
-Convention vom 27^{ten} Thermidor Jahres XII oder dem 15. August 1804
gegenwärtiger

An

gegenwärtiger Verbal. Proceß und zwar deswegen aufgesetzt, weil die
hochpreussische Großherzoglich Hessische Regierung mittelst Rescriptes
v. d. N.º 1054 dat. Mainz den 10^{ten} Novbr d. J. verordnet hat, daß
der Untereichnete Stations-Controleur zu Bingen, als Staatsdiener
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei
Rhein diejenigen Schiffer anhalten soll, welche gegen den Sinn des
15^{ten} Art. der Gildesverordnung in Vollziehung der Art. 14 à 17 der Rhein-
Schwi-Convention und des 14^{ten} Artikels des ministeriellen Reglements
vom 13^{ten} Fructidor, Jahr 13 in Vollziehung des 18^{ten} Artikels der Rhein-
Schwi-Convention, Waaren in dem Hafen von Coeln geladen haben:
die der großen Schifffahrt ausschließlich angehören, und nach
einem Vorhaben der Binger-Intermediär-Schiffer die nur von
Bingen nach Coeln und vice versa patentirt sind - unter fingir-
ter Bestimmung nach dem Rheingau und zwar nach Biebrich ge-
bracht werden sollen, um allda ein neuer Aus- und Einladungs-
Hafen zu bilden, und die Großherzoglich Hessischen Steuern
an dem Erhebungs-Amte zu Mainz, und die dortige städtischen
Kosten zu umgehen.

Nachdem die hiesige intermediär-Schiffer genugsam gegen dieses
sträfliche Unternehmen gewarnt worden sind, und der Schiffer
Joseph Köppes sich dahin geäußert hat, daß er dem zu Coeln
im Laden begriffenen Schiffer, Franz Scheid ebenfalls schriftlich
gewarnt hätte, dergleichen Waaren nicht zu laden; nachdem die Nach-
richt hier eingetroffen ist, daß der besagte Scheid von dem Spediteur
Michael Wolinari zu Coeln demungeachtet, unter der Ortsbestimmung:
Biebrich BC 10 Ballen Tabac 635⁷/₈ Kilogr. wirklich geladen hat,
die dem Herrn Bollongaro Curona zu Frankfurt ¹/₁₆ gehören; auch
ferner 4 Fäß Tabac auf Effeld und mehrere andere nach Mainz ge-
hende Güter, die der großen Schifffahrt angehören, geladen haben
soll, die nach dem Beschlusse der subdelegirten Commission für die
Rheinschifffahrts-Angelegenheiten dat. Mainz den 18^{ten} September
1815 nicht durch Schiffer, welche vermolge ihrer Patente den darin
ausgedrückten Rayon nicht überschreiten dürfen, geladen und dahin
geführt werden sollen; so hat der Untereichnete den heute dahin
angekommenen Schiffer Franz Scheid von Bacharach, versucht,
sein Manifest, die Frachtbuße und sein Patent vorzubringen.

Nachdem dieses geschehen und sich aus dem als Patent dienen-
den Aktenstücke ergeben hat, daß Schiffer Franz Scheid nur
zwischen Bingen und Coeln zu fahren berechtigt ist; so habe ich

dem

dem genannten Schiffe das im Eingange angelegte hohe Regie-
rungs - Pasquilt vom 10^{ten} März d. J. eröffnet, und auf dessen
Ausladungsliste vom 25^{ten} März d. J. geschrieben:

„Geschen und die ganze Ladung an hiesigem Krahn aus-
kullen verordnet.“

„Bingen den 25^{ten} März 1824.“

„Gex: Huybens.“

So geschehen und gegenwärtigen Verbalprotokolls geschlossen, am Tage,
Monat und Jahr, wie beim Eingange gemeldet steht.

1. L.S.: Gex: Huybens

Der Bürgermeister,

1. L.S.: Gex: Geromont.

Dem Original gleichlautend.

Bingen den 26^{ten} März 1824.

Gex: Huybens.

Nassau. Durch das 309^e Protocoll hat der Großherzoglich-Hessische Herr Bevollmächtigte die Bergschiffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen in der Central. Commission zur Sprache gebracht.

Die Central. Commission hat nähere Erörterung über die angeblich darin liegenden Beschwerden verlangt.

Anstatt diese nähere Erörterung zu geben, erschien in dem 311^e Protocoll der Arrestbefehl des Bürgermeisters von Bingen, welcher das Preussische Schiff, den Bacchus aus Bacharach, hatte anhalten lassen, weil es Gut, das ihm die Preussische Stations-Controle in Coeln nach den Nassauischen Rheinhäfen zugewiesen und gestempelt hatte, direct dahin bringen wollte.

Ich erklärte im 311^e Protocoll, daß Recht und ungestörter Besitzzustand für diese Fahrt nach den Nassauischen Rheinhäfen rede, daß die Herzogliche Regierung sich aus diesem Besitzzustand nicht verdrängen lasse, und daß man die Hessischer Seite zuerst angedrohten Maasregeln, wiewohl höchst ungerne, erwidern müsse, wenn man sie realisiren wolle.

Die Central. Commission hat hierauf durchaus im richtigen Gesichtspunct die Sache der Großherzoglichen Regierung angesehen, den illegal verfügten Arrest des Schiffes Bacchus vor allen Dingen wieder aufzuheben.

Diese Einladung an die Großherzogliche Regierung datirt sich vom 26^e März.

Es war zu erwarten, daß man Großherzoglich-Hessischer Seite derselben Folge geben, und den Gegenstand, davon man ausgegangen war, in die Central. Commission zurückbringen würde.

Aber anstatt dieser Folgeleistung trat eine geschärfte Maasregel ein.

Das hier angeschlossene Protocoll constatirt, daß am 28^e dieses Monats Nachmittags 1 Uhr das arrestirte Schiff in Bingen gewaltsam ausgeladen worden ist.

Die Herzogliche Regierung erblickt in diesem Vorgang den absichtlichen Vorsatz, factisch durchzuführen, was Großherzoglich-Hessischer Seite kaum in der Central. Commission angeregt worden war, und worüber sich die übrigen in der Central. Commission representirten Staaten noch gar nicht einmahl ausgesprochen hatten.

Bis zum 25^e März war die Schiffahrt in ruhigem und ungestörtem

tem Besitz, das Berggut, das nach den Herzoglichen Rheinhäfen adressirt war, unmittelbar dahin zu führen, - am 25. März hat man Großherzoglich. Hessischer Seits diesen Besitz unterbrochen, und am 28. März trotz der in der Mitte liegenden Abmachung der Central. Commission, die factische Besitz. Unterbrechung durchgeführt.

Die Schiffer Scheid von Bacharach ist factisch verhindert worden das nach den Nassauischen Rheinhäfen Geisenheim, Eltrille und Biebrich geladene Gut dahin zu bringen. In dieser Lage der Sache blieb der Herzoglichen Regierung nichts anders übrig, als gleiche Haltung gegen die Hessischen Rheinhäfen.

Da die Großherzog Hessische Behörde zu Bingen verhindert hat, das das in die Nassauischen Häfen bestimmte Berggut durch die kleine oder Intermediär. Schifffahrt dahin gelangen konnte; eben so ist jetzt die Anordnung getroffen, das auch das in die Hessischen Häfen bestimmte Gut durch die kleine oder Intermediär. Schifffahrt dahin direct nicht gelangen kann.

Indem ich nicht verfehle, die Central. Commission von dieser Maasregel in Kenntniß zu setzen, wiederhole ich nur das schon im 311. Protocoll ausgedrückte Bedauern, das man Herzog Nassauischer Seits durch fremde Verantwortung genöthigt worden sey, zur Behauptung dießseitiger Rechte der Schifffahrt und dem Handel nach den Hessischen Häfen Hinderniß in den Weg zu legen.

Die dießseitigen Maasregeln werden auch nur so lange andauern, bis man Großherzoglich. Hessischer Seits erklärt haben wird, die Schifffahrt nach den Nassauischen Häfen in dem niemals unterbrochenen Besitz ihrer Rechte ungestört belassen zu wollen.

Gezeichnet, von Proefler.

Präsentes
Der Herzogliche Bevollmächtigte für die Rheinschiffahrts-
Angelegenheiten von Proeffler
Der Herzog Amtmann Schapper
Amts-Accessist Klein.

Actum bei Herzoglichem Amte St Goarshausen in Caub
am 29^{ten} März 1824.

Es war erschienen der Intermediär. Schiffer Franz Scheid
von Bacharach und deponirte Nachfolgendes zu Protocoll:

Am 21^{ten} d. Monats sey er mit seinem eigenthümlichen Schiff
des Prachus genannt, mit einer Ladung von 841 Centner von
Cöln abgefahren, um das geladene Gut in nachfolgenden Häfen
abzusetzen:

- 1^o zu Braubach
- 2^o „ Camp
- 3^o „ St Goarshausen
- 4^o „ Caub
- 5^o „ Lorch
- 6^o „ Bingen
- 7^o „ Geisenheim
- 8^o „ Eltville
- 9^o „ Biebrich

in welche verschiedene Rheinhäfen sein Gut nach den Fracht-
briefen bestimmt gewesen sey.

Als er am 25^{ten} des Mittags um 12 Uhr angekommen war und noch
folgendes Gut zu seiner Bestimmung habe weiter bringen
wollen,

nach Geisenheim an Delorenze 250 Kilogr. oder 5 Centner.

nach Eltville an Cetto und Wehrfritz 575 Kilogr. oder 11 C^{tr} 25 tt.

und weiter 1103 Kil. oder 22 Centner 6 tt.

nach Biebrich an Schmölder 6083 Kilogr. oder 121 C^{tr} 66 tt.

endlich an Parthemüller daselbst 1641 Kil. oder 32 C^{tr} 32 tt.

sey der Stations-Controleur Huybens gekommen, und nachdem
er ihm die Frachtbriefe abgefordert, habe er schriftlich darauf
gesetzt, dass verordnet worden sey, die ganze Ladung umzu-
laden.

laden.

Als er sich diesem nicht unterwarf und erklärt habe, daß es seine Schuldigkeit sey, das Gut unmittelbar an den Ort seiner Bestimmung zu bringen, habe der Bürgermeister Quomont schriftlichen Befehl ausgestellt, daß das Schiff arretirt sey, welcher schriftliche Befehl bereits zu den Acten der Rheinschiffahrts-Commission gekommen. Um diesen Arrest zu exequiren habe man ihm Polizei-Sergeanten, Gensd'armes, Feldschützen und Nachwächter zu dem Schiffe gestellt.

Diese Bewachung habe bis zum 28. d. M. Nachmittags 1 Uhr gedauert, wo man auf sein wiederholtes Weigern, daß er dem Befehl nicht selbst nachkommen wolle, daru geschritten sey, das Schiff gewaltsam im Wege der Execution durch fremde Hilfe auszuladen.

Als er dieses gesehen, habe er sein Schiff voller Unmuth verlassen mit dem Vorsatz diese gewaltsame Maasregel bei seinen vorgesetzten Behörden überall zur Anzeige zu bringen, und Schutz und Verrichtung nachzusuchen. Er wisse also nicht was aus der Ladung geworden sey. Später habe er erfahren, daß man das ausgeladene Schiff mit einer Kette im Hafen angeschloßen.

Bei der angedrohten Ausladung habe man ihm gesagt, daß wenn er sich nicht freiwillig fügen würde, man alles auf seine Kosten vornehmen lassen müßte. Den Schaden, welchen er durch diesen Vorfall an seinem Vermögen erlitten, seye auf mehrere hundert Thaler anzuschiagen, dessen Ersatz er bei der Königl. Preussischen Behörde reclamiren werde, auch verstehe es sich von selbst, daß er nunmehr für das weggenommene Gut durchaus keine Verantwortlichkeit übernehmen könne.

v. g. und unterschrieben

Franz Scheid.

In fidem

Klein.

bestimmt.

Hätte der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte die Sache sofort aus dem richtigen Gesichtspunkt angesehen, und sich dafür verwendet, daß dem Preussischen Schiffer in Bingen kein Hinderniß in den Weg gelegt worden wäre, - das ihm in Coellen durch die Preussische Behörde zugewiesene Gut bis zu seiner Bestimmung zu bringen; so wären ohne Zweifel die von Nassau zum Schutz seines Besitzstandes ergriffenen Maasregeln ganz überflüssig gewesen.

Allein Derselbe duldet, daß dem Preussischen Untertan der bisher offene Weg seiner Gewerbetätigkeit verschlossen, - Bingen als neuer Stapel für das aus Preussen kommende Bruggut faktisch declarirt wurde.

Indem der Herzogliche Hof zur Begrenzung des factisch gestochten Besitzstandes der freien Schifffahrt nach den Herzoglichen Rheinhäfen auch die intermediäre Schifffahrt nach Hessen gekommen hat, ist es bloß als ganz zufällig anzusehen, wenn auch Preussische Schiffer dadurch betroffen worden. - Denn es wird, wie Präsidium ganz richtig erklärt, selbst im Nassauischer Intermediär oder Kleinschiffer, welcher Bruggut nach Hessischen Häfen geladen hat, - in Laub zurück gehalten.

Es ist wirklich zu bedauern, daß die Großherzogliche Regierung durch Berichte der Unterbehörden ganz in der geführten Richtung ist.

Man vergleiche nur die offizielle Schiffer-Berechtigungs-Liste vom Jahr 1808: dort ist Schiffer Scheid namentlich eingetragen, als zur Intermediär-Schifffahrt zwischen Coellen und Mainz berechtigt.

Die Grenze der Intermediär-Schifffahrt geht von Coellen bis vor Mainz: - das ist der conventionelle und der anerkannte Besitzstand.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte sagt selbst, daß bisher nach den Patenten 1: wodurch wähehlich Verträge nicht beschränkend interpretirt werden können; nicht geächtet worden sei, und doch ließ er ruhig einen Preussischen Untertanen, auf den Grund eines einseitig ausgelegten Patentes erst anhalten, dann ausladen.

Bekannt nicht die Großherzoglich Hessische Regierung das Unrecht, das sie dem Schiffer Scheid durch Arrestation angethan, offen

offen dadurch an, indem sie darauf anträgt, dass er in neu-
erholtem Fall aus der Gilde ausgeschlossen werden solle. Also
zum zweiten Mal will man nicht arretiren.

Näsbau hat nicht um Schiffer-Patente gestritten, die jetzt
zum erstenmal in der Central-Commission zur Sprache kom-
men: es ist der offene nicht unterbrochene, auf Vertrag und Ver-
kommen begründete Besitzstand der freien Bergschiffahrt nach
den Näsbauschen Rheinhasen unter Mainz, welchen man nicht
angreifen lassen kann. Und bei diesem Recht der freien Fahrt
nach den Herzoglichen Rheinhasen ist der ganze mitteleu-
ropäische Handelsstand betheiligt.

Die Majorität unserer Verwaltungs-Commission giebt sich
in der Sache um offene Blöße. Ich erwinnere sie daran, was
sie offiziell von den Ladungen in der Rheinschranke geurtheilt
hat. Nothigenfalls werde ich diese Inconsequenz näher beleuch-
ten.

Damals hat sie dafür gestritten, dass man Niemanden we-
hren könne, mit dem Gut den Strohm zu verlassen, wo
es der Zug des Handels mit sich bringt. Ich kann mich
wirklich überheben, diesen anerkannten Satz hier durchzuführen.

Der gegenwärtige Fall, wo man versucht hat, zum Schutz
des Mainzer Stapels und der Hessischen Mauth einen neuen
Stapel in Bingen factisch durchzuführen, wird in den Anna-
len unserer Verhandlung merkwürdig bleiben.

Bingen ein gezwungener Umschlag! Anhalten und Ausladen
des Eigenthums eines Dritten, aus angeblichem Mangel einer
persönlichen Legitimation für den Schiffer! Welche Schritte!
Dem Lاین in den Rheinschiffahrts-Verhältnissen eine co-
orbitante Erscheinung: dem Sachkenner in Wahrheit nur
Bedauern erregend wegen der Irrung aus Sachkunde her-
beigeführt.

Alle meine hochverehrten Herren Collegen haben anerkannt,
dass dem Arretiren des Schiffers in Bingen kein Gesetz zur
Seite stehe, alle haben das factische Ausladen für eine bereits
durch die Central-Commission abgemahnte factische Maasregel
anerkannt, alle erkennen laut, dass die Großherzoglich Hessi-
sche Regierung den ersten Anlass gegeben, dass die in Caub
erfolgte Maasregel erst dann ergriffen worden, als man
Hessischer Seits, anstatt das Näsbausche Gut in Bingen
loszugeben,

loszugeben, - trotz der in der Mitte liegenden Conclusion der
Central-Commission, - noch weiter geschritten und zur wirk-
lichen Ausladung übergegangen war: ich berufe mich ledig-
lich auf dieses unthätige Anerkenntnis, weise aber alle Fol-
gen aus dieser anerkannt illegalen Handlung auf die Heßi-
sche Seite zurück, und erkläre hierdurch unumwunden, daß
wenn die Großherzoglich Heßische Regierung, auf aberma-
lige Einladung der Central-Commission nicht anerkennen
wird, daß die in Dingen vollzogene Maßregel gegen Ver-
trag und Besitzstand gewesen sey; der Herzoglichen Regierung
nichts übrig bleibt, als die Anwendung gleicher Maßregeln nun-
mehr vollständig zu vollziehen, und eben so wie das Neapolitanische
Gut in Dingen ausgeladen, und Schiffer Scheid zurück geschickt
worden ist, auch alles nach den Heßischen Häfen durch die
kleine oder intermediäre Fabel bestimmte Gut ausladen zu lassen,
die Schiffe zurück zu schicken, und ihren Eigenthümern zu
überlassen, dieses Gut eben so bei Uns abzuholen, wie den Herzog-
lichen Unterthanen angeschlossen worden, das an sie adressirte Gut
in den Heßischen Häfen abzuholen.

Preussen; Niemals würde ich mir es erlauben, auf den Bericht des
Anklagers über die Culpabilität eines Angeklagten mich zu
äußern, bevor ich ihn gehört hätte, und daß ich dieses nicht
im 311^{ten} Protocoll vom 26^{ten} d. Mts. gethan, will der Herzog-
lich Neapolitanische Herr Bevollmächtigte mir zum Vorwurf ma-
chen; worauf aber in Mehreres zu erwidern, ich mich nicht
veranlaßt fühle, indem ich schon erklärt habe, mich so lange
nicht in die Sache einzulassen, als die Versicherung nicht gegeben ist,
allen factischen Einschreitungen, besonders gegen im Streit ganz unbethei-
ligte Unterthanen der Oberstaaten in für allemal sistiren zu wollen.

Conclusum.

Die Central-Commission, ohne sich für den Augenblick über den
Grund der zwischen den beiden Regierungen von Heßen und
Neapel bestehenden Differenzen auszusprechen und in dem Inte-
resse des Handels und der Schiffahrt des Rheins, welche sie zu
schützen vordersamst verpflichtet und berufen ist, verlangt vor
allen Dingen die Wiederherstellung des Status quo von einer
und der andern Seite. Zu gleicher Zeit protestirt sie förmlich
gegen jede anderweitige und ähnliche einseitige Verletzungen des gemein-
schaftlichen und rechtlichen Zustandes und glaubt sich um so
mehr

mehr berücksichtigt, die Wiederherstellung dieses Zustandes zu erwarten, als der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte bereits in seiner Abstimmung erklärt hat, daß man von Seite seiner Regierung zu einer dergleichen Willfährigkeit geneigt wäre, sobald der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte sich zu einer gleichen Verbindlichkeit verstehen wolle.

Zu diesem Ende ladet die Central-Commission den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten ein, diese Zusicherung in das gegenwärtige Protocoll niederlegen zu wollen.

Nassau: Ich wiederhole nur meine officielle Versicherung, daß in Laub bloß das durch die kleine oder Intermediär-Schiffahrt nach den Hessischen Häfen bestimmte Gut angehalten wird, - weil die Großherzogliche Behörde in Bingen verhindern will, daß nicht das nach den Nassauischen Häfen bestimmte Berggut dahin gelangen, und daß aller Schaden auf den Urheber des Streites zurückfällt.

Hessen: Indem ich nur das Protocoll für meine weitere Erklärung über den Grund der Sache offen halte, glaube ich, mich beilen zu müssen, zu erklären: daß meine Regierung kein Schiff auf dem Rhein anhalten lassen wird, als nur in so fern Sie dazu durch die Tractaten ermächtigt ist.

Auch ist das Schiff von Schiffer Schuld, welches übrigens in diesem Augenblick wieder frei ist, nur auf den Bericht des Binger- Stations- Controlleur angehalten worden, worin ausdrücklich angeführt ist, daß er nur befugt sei, die Schiffahrt zwischen Coellen und Bingen zu betreiben.

Die Schiffer haben von meiner Regierung keine solche Anstalt zu befürchten, wie sie so eben zu Laub statt gefunden haben, indem dieselbe hierin ganz mit den Grundsätzen unverständlich ist, welche die Conclusion der Central-Commission dictirt haben.

Conclusion.

Die Central-Commission erklärt, in vorstehendem Voto des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten die Versicherung erkennen zu wollen, daß künftig keine Arrestationen von Kaufmannsschiffen durch Großherzoglich Hessische Behörden aus den Gründen, welche die herbeigeführt haben, wovon es sich in gegenwärtigem Protocoll handelt, mehr stattfinden werden. In solcher Voraussetzung ladet sie auch den Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten ein, in gegenwärtigem Protocoll diese Versicherung ausdrücklich zu bestätigen, wovon Sie in dem gemeinschaftlichen Interesse der Rheinuferstaaten, und der bestehenden Tractaten, förmlich Akt nehmen zu müssen glaubt.

Von dieser Versicherung nimmt die Central-Commission, zu gleicher Zeit, die Veranlassung, den Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten anzuvertrauen, bei seiner Regierung sich zu verwenden zu wollen, um die Retentions-Maassregeln, welche zu Laub getroffen worden sind, aufzuheben, und auch ihrer Seite den Zustand der Dinge wieder ins Leben treten zu lassen, wie er vorher auf den beiden Territorien bestanden hat, und so zwar, wie es keinem von beiden Theilen zukommt, denselben willkürlich auf Kosten der übrigen Mit-Interessenten zu steuern, womit der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte sich schon unverständlich erklärt hat, sobald der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte die nämliche Verpflichtung übernommen haben wird.

Nassau erklärt sein Einverständnis mit dem von der Central-Commission gefassten Beschlusse.

Hessen: Bezieht sich lediglich auf seine frühere Erklärung zum heutigen Protocoll, und behält sich das Protocoll offen.
Preussen: Nach der letzten Ausweisung des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten, habe ich bloß noch den Herzoglich Nassauischen ganz exponirt zu versuchen, mich in den Stand zu setzen, meinem allerhöchsten Hofe zu berichten, sowohl, was es dann mit den in Laub angehaltenen Schiffen werden soll, als ob noch fernere Anhaltungen von Preussischen Schiffen Herzoglich Nassauische Seite beachtet werden?

Nassau: Nachdem der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die wiederholten Bemühung der Central-Commission, den vorliegenden Gegenstand den bestehenden Tractaten gemäß zu erledigen, keine Folge gegeben hat, so muß ich die Sache, wie es jetzt in dem Protocoll steht, ad referendum nehmen.
Dass schon zu spät in der Nacht war, so wurde das Protocoll geschlossen, um wieder eröffnet und der Gegenstand in der Sitzung von morgen erledigt zu werden.

Gez. Büchler, von Hrn. Engelhardt, Preuss. - von Preuss. - Bourcoud, Nassau.
Für glücklichtaulende Expedition
Der vortliche Präsident der Central-Commission,

Büchler